



HESSISCHER LANDTAG

29. 01. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 17.11.2025**Transparenz, Datenlage und Aufsicht religiöser Vereine und Gemeinschaften in Hessen****und
Antwort****Minister für Kultus, Bildung und Chancen**

Vorbemerkung Fragesteller:

Religiöse Vereine und Gemeinschaften leisten in Hessen in vielfältiger Weise Beiträge für soziale Beratung, religiöse Bildung, seelsorgerische Betreuung und gesellschaftlichen Austausch. Die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit schützt die Entfaltung religiösen Lebens und verpflichtet staatliche Stellen zugleich zu einer neutralen, verlässlichen Rahmenordnung. In der 21. Wahlperiode hat sich der Hessische Landtag bereits mehrfach mit Fragen des Schutzes religiöser Einrichtungen und der Ausgestaltung staatlicher Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften befasst, unter anderem im Zusammenhang mit der Sicherheitslage von Kirchen, Synagogen und Moscheen (Drucksache 21/2083) sowie mit der Kirchensteuererhebung durch anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts (Drucksache 21/2223). Trotz dieser bestehenden parlamentarischen Befassung liegen bislang jedoch kaum religionsübergreifende Informationen über die tatsächliche Datenlage, über Finanzierungsstrukturen, über den Umfang der Gemeinnützigkeit und über verwaltungsinterne Aufsichts- und Koordinationsmechanismen im Umgang mit religiösen Vereinen vor. Anders als bei den Kirchensteuern existiert für religiöse Vereine kein eigenes, konsolidiertes öffentliches Bild über Zahl, Struktur und die verwaltungsseitige Praxis. Unklar bleibt ebenfalls, welche Rolle mögliche Auslandsfinanzierungen spielen, welche Informationspflichten gegenüber Behörden bestehen und wie staatliche Stellen potenzielle Aufsichtslücken zwischen Vereinsrecht, Steuerverwaltung, Sicherheitsbehörden und Kommunen praktisch adressieren.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

In Hessen bestehen nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie nach Artikel 9 der Hessischen Verfassung Religionsfreiheit und nach Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes und nach Artikel 15 der Hessischen Verfassung Vereinigungsfreiheit. In diese Grundrechte kann der Staat nur im Rahmen der jeweils vorgesehenen Schranken eingreifen. So sind nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes Vereinigungen verboten, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten oder deren Tätigkeit und deren Zwecke den Strafgesetzen widersprechen. Aufgrund dieser Rechtslage gibt es keine flächendeckenden Informations- oder Mitteilungspflichten religiöser Vereine hinsichtlich ihrer Organisationsstrukturen und ihrer Finanzquellen gegenüber der Landesregierung oder den ihr nachgeordneten Behörden. Das dem Staat verfügbare Bild ist deshalb aus Rechtsgründen auf einzelne Aspekte begrenzt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Welche Kenntnisse bestehen über die Anzahl religiöser Vereine, Glaubensgemeinschaften und deren Einrichtungen in Hessen, einschließlich Gotteshäusern, Gebetsräumen und Gemeindezentren? Bitte nach Religionsgemeinschaften aufschlüsseln, soweit bekannt.

Die Landesregierung hat aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen keine flächendeckende Übersicht über die Anzahl religiöser Vereine, Glaubensgemeinschaften und deren Einrichtungen in Hessen, einschließlich ihrer Gotteshäuser, Gebetsräume und Gemeindezentren.

- Frage 2 Welche internen Datenquellen, Register oder Verwaltungsverfahren nutzen Landesbehörden, um Informationen über religiöse Vereine und deren Strukturen zu erfassen oder fortzuschreiben? Bitte die jeweils zuständigen Behörden und Systeme benennen.

Sofern ein Anfangsverdacht dafür besteht, dass ein Verein einen der Verbotstatbestände des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsG) erfüllt, wird von der nach § 3 Absatz 2 VereinsG zuständigen Behörde ein Ermittlungsverfahren nach § 4 VereinsG eingeleitet. Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen kann bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die in den §§ 4 ff. des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG) genannten Befugnisse zur Informationserhebung im Einzelfall anwenden. Grundsätzlich wird bei diesen Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf alle notwendigen Daten zugegriffen.

- Frage 3 Wie viele religiöse Vereine in Hessen sind als gemeinnützig anerkannt, und nach welchen konkreten Prüfkriterien wenden die Finanzämter diese Anerkennung in ihrer Verwaltungspraxis an? Bitte nach Finanzämtern aufschlüsseln.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Frage die gemeinnützigkeitsrechtliche Anerkennung von eingetragenen und nicht eingetragenen Vereinen umfasst, die den gemeinnützigen Zweck der „Förderung der Religion“ nach § 52 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung (AO) verfolgen.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und die damit verbundenen steuerlichen Vergünstigungen knüpft das Gesetz an konkrete Voraussetzungen. Diese umfassen insbesondere die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 bis 57 AO) nach Satzung und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung (§§ 59, 63 AO) einschließlich der Erfüllung des Selbstlosigkeitsgebots und der ordnungsgemäßen Mittelverwendung (§ 55 AO).

Die Einhaltung dieser gesetzlichen Voraussetzungen unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung durch die Finanzämter. Statistische Erhebungen, wie viele Vereine welche steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO verfolgen, werden allerdings von der Finanzverwaltung mangels steuerlicher Relevanz nicht vorgenommen. Jedoch führt das Bundeszentralamt für Steuern seit dem 1. Januar 2024 ein Register der Zuwendungsempfänger (§ 60b AO), in dem unter anderem steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der §§ 52 bis 54 AO geführt werden, an die steuerbegünstigte Zuwendungen nach § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG) geleistet werden können. Danach werden in den hessischen Finanzämtern derzeit etwa 1.440 steuerbegünstigte Körperschaften steuerlich geführt, die den gemeinnützigen Zweck der „Förderung der Religion“ nach § 52 Absatz 2 Nummer 2 AO verfolgen.

- Frage 4 Welche Erkenntnisse liegen über finanzielle Zuwendungen, Unterstützungsleistungen oder andere Mittelzuflüsse aus dem Ausland an religiöse Vereine in Hessen vor? Bitte nach Herkunftsländern und Religionsgemeinschaften aufschlüsseln, soweit möglich.

- Frage 5 Welche gesetzlichen und verwaltungsinternen Instrumente stehen hessischen Behörden zur Verfügung, um Transparenz über Finanzierungsstrukturen religiöser Vereine herzustellen, insbesondere beim Zufluss größerer Geldbeträge? Bitte die bestehenden Instrumente einzeln darstellen.

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort auf Frage 3 dargelegt, überprüfen die Finanzämter die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen regelmäßig. Die Prüfung schließt nach § 51 Absatz 3 Satz 1 AO Anhaltspunkte für etwaige extremistische Betätigungen ein. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist nach § 51 Absatz 3 Satz 2 AO widerlegbar davon auszugehen, dass die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Finanzämter teilen nach § 51 Absatz 3 Satz 3 AO Tatsachen, die den Verdacht von verfassungsfeindlichen Bestrebungen oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

Die hessischen Finanzämter gehen sowohl in Neugründungsfällen als auch in Fällen der erstmaligen Anerkennung bereits existierender Körperschaften sowie im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Gemeinnützigkeit von bereits bestehenden und als gemeinnützig anerkannten Körperschaften in sehr enger Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden allen Hinweisen nach, die auf eine verfassungswidrige Tätigkeit von Körperschaften hindeuten. Daneben können die Finanzbehörden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Herkunft und Verwendung fraglicher Finanzmittel überprüfen. Hierfür stehen, abhängig von der Verfahrensart (Besteuerungs- oder Strafverfahren) und der Prüfungsart (Innen- oder Außendienst) verschiedene Ansätze und Möglichkeiten zur Verfügung. Zudem tauschen sich die

Finanzbehörden auf Grundlage der vorhandenen Möglichkeiten untereinander sowie mit anderen Behörden, insbesondere den Strafverfolgungsbehörden, über erlangte Erkenntnisse, die zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben relevant sind, aus.

Frage 6 Welche Informations- oder Mitteilungspflichten religiöser Vereine gegenüber hessischen Behörden bestehen derzeit, zum Beispiel bei Führungswechseln, neuen religiösen Lehrkräften, ausländischen Gastpredigern oder der Aufnahme des Gemeindebetriebs? Bitte getrennt nach Vorgangstypen und einschlägigen Rechtsgrundlagen darstellen.

Wie in der Vorbemerkung dargelegt, gibt es keine flächendeckenden Informations- oder Mitteilungspflichten religiöser Vereine gegenüber der Landesregierung oder den ihr nachgeordneten Behörden. Entsprechende Pflichten bestehen nur in den Fällen, in denen eine Religionsgemeinschaft in ein Kooperationsverhältnis mit dem Staat tritt. Dies ist auf die nachfolgend beschriebenen Konstellationen beschränkt.

Wird einer Religionsgemeinschaft der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, aus dem sie einzelne Hoheitsrechte wie etwa das Besteuerungsrecht ableiten kann, so wird geprüft, ob sie nach der Zahl ihrer Mitglieder, ihrer Verfassung und ihrer finanziellen Ausstattung voraussichtlich dauerhaft besteht und ob sie die Gewähr dafür bietet, dass sie das geltende Recht beachtet und insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und den sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird. Diese Voraussetzungen müssen fortlaufend bestehen bleiben. Um ihren Fortbestand nachzuweisen, haben die als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassten Religionsgemeinschaften dem Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) personelle Wechsel in den Führungsorganen sowie Änderungen ihrer Satzungen und anderweitigen Rechtsgrundlagen ihrer Organisationsstrukturen anzuzeigen.

Darüber hinaus haben Religionsgemeinschaften, für deren Mitglieder an öffentlichen Schulen bekenntnisorientierter staatlicher Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen religiösen Grundsätzen erteilt wird, sowohl bei der Einrichtung des Unterrichts als auch im laufenden Betrieb dem HMKB Auskunft über ihre Führungspersonen und ihre satzungsmäßigen Grundlagen zu geben. Der bekenntnisorientierte Religionsunterricht wird nach staatlichen Curricula, in deutscher Sprache und grundsätzlich durch staatliche Lehrkräfte unterrichtet. Soweit die christlichen Kirchen auch Religionslehrkräfte im Kirchendienst an öffentlichen Schulen einsetzen, geschieht dies auf der Grundlage individueller Gestellungsverträge, sodass dem Land auch die auf dieser Grundlage tätigen Personen bekannt sind.

Frage 7 Welche Maßnahmen bestehen seitens der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden zur Vermeidung von Aufsichtslücken zwischen Vereinsrecht, Steuerverwaltung, Sicherheitsbehörden und Kommunen im Umgang mit religiösen Vereinen? Bitte die entsprechenden Koordinationsmechanismen – wie Gremien, Vereinbarungen oder festgelegte Verfahrensabläufe – getrennt darstellen.

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

Frage 8 Welche Erkenntnisse bestehen über die internen Strukturen, Mitgliedschaften und organisatorischen Rahmenbedingungen religiöser Vereine in Hessen, insbesondere hinsichtlich Vertretungsbefugnissen, Satzungsbindung und Aufsichtsgremien? Bitte nach Rechtsformen aufschlüsseln – soweit bekannt.

Die Landesregierung hat aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen keine flächendeckenden Erkenntnisse über die internen Strukturen, Mitgliedschaften und organisatorischen Rahmenbedingungen religiöser Vereine in Hessen, insbesondere über Vertretungsbefugnisse, Satzungsbestimmungen und interne Aufsichtsgremien.

Frage 9 Welche Verfahren kommen aktuell zur Anwendung, um religiöse Vereine bei Hinweisen auf Rechtsverstöße, Fehlverwendung von Mitteln oder verfassungsfeindlichen Tendenzen zu überprüfen? Bitte Prüfablauf und zuständige Behörden darstellen.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 10 Welche Überlegungen oder laufende Prüfprozesse bestehen innerhalb der Landesregierung, angesichts der wachsenden religiösen Vielfalt in Hessen die Verwaltungsstrukturen oder Rechtsgrundlagen für Transparenz, Aufsicht und staatliche Zusammenarbeit mit religiösen Vereinen weiterzuentwickeln? Bitte geplante oder bereits eingeleitete Schritte benennen.

Die Landesregierung erachtet die in den vorstehenden Antworten dargestellten spezifischen Strukturen und Grundlagen für Transparenz, Aufsicht und Zusammenarbeit als ausreichend. Ein Bedarf an Weiterentwicklungen wird daher zurzeit nicht gesehen.

Wiesbaden, 19. Januar 2026

Armin Schwarz